Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2516

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 53001 — 5588/64

Bonn, den 12. August 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteils an der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel nach dem Abkommen vom 1. Juni 1962 gezahlten Entschädigung

nebst Begründung und 4 weiteren Anlagen (I bis IV) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 272. Sitzung am 10. Juli 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage V ersichtlich Stellung genommen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage VI zu ersehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteils an der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel nach dem Abkommen vom 1. Juni 1962 gezahlten Entschädigung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Auf Grund des zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Israel über deutsches weltliches Vermögen in Israel geschlossenen Abkommens vom 1. Juni 1962 und des Briefwechsels Nr. 1 a/b zu diesem Abkommen (Anlage I — Bundesanzeiger 1962, Nr. 195), und sobald die in diesem Abkommen auf 54 Mill. DM festgesetzte Entschädigungssumme für das deutsche weltliche Vermögen in Israel auf die Bundesrepublik Deutschland und den Australischen Bund verteilt worden ist, stehen für Berechtigte in Deutschland (§ 3) Beträge zur Verfügung

a) als Entschädigung für den Verlust des in Israel belegenen Grundbesitzes (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsgrundstücke), der in den Anlagen II und III aufgeführt ist,

b) als Entschädigung für den Verlust von Vermögenswerten über die vor Errichtung des Staates Israel verfügt worden ist und auf deren Gegenwert sich der Briefwechsel Nr. 1 a/b zu dem Abkommen vom 1. Juni 1962 bezieht,

c) als Entschädigung für den Verlust von in Israel belegenem Betriebsvermögen, für das Israel nach dem Abkommen vom 1. Juni 1962 Entschädigung geleistet hat, soweit das Vermögen nicht in Betriebsgrundstücken besteht.

§ 2

(1) Die Entschädigungsbeträge (§ 1) sind vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Abs. 2 nach Maßgabe dieses Gesetzes an die nach § 3 Berechtigten gesondert innerhalb jeder der drei in § 1 bezeichneten Gruppen zu verteilen. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage von Schlüsselzahlen, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes über die Ersatzeinheitsbewertung und des § 245 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes innerhalb jeder Gruppe gesondert festzustellen sind. Der Berechtigte einer Gruppe erhält jeweils den Betrag, der zu der für ihn festgestellten Schlüsselzahl im Sinne des Satzes 2 in dem gleichen Verhältnis steht wie der auf diese Gruppe entfallende Entschädigungsbetrag zu der Summe der auf sie entfallenden Schlüsselzahlen.

(2) Bei der Auszahlung der dem Berechtigten nach Absatz 1 zustehenden Entschädigung sind die Zahlungen anzurechnen, die an ihn aus den von Israel nach Artikel III Abs. 1 des in § 1 bezeichneten Abkommens vom 1. Juni 1962 geleisteten Vorauszahlungen und aus der ersten Rate der Schlußzahlung nach Artikel III Abs. 2 dieses Abkommens geleistet worden sind.

§ 3

Berechtigte sind

a) die in Artikel 2 des zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über deutsches Vermögen am 10. September 1952 geschlossenen Abkommens (Anlage IV) bezeichneten natürlichen Personen,

b) solche juristische Personen, die Vermögen besessen haben, für das Israel nach dem in § 1 bezeichneten Abkommen vom 1. Juni 1962 eine Entschädigung geleistet hat,

soweit nicht die Entschädigung nach der Regelung über die Aufteilung der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigungssumme (Artikel II a und b des in § 1 bezeichneten Abkommens vom 1. Juni 1962, Briefwechsel Nr. 1 a/b zu diesem Abkommen) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund durch die Regierung des Australischen Bundes auszuzahlen ist.

§ 4

(1) Die Feststellung der Schlüsselzahlen (§ 2) erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Ausgleichsamt Stuttgart zu stellen.

(2) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn das Ausgleichsamt Stuttgart für den gleichen Schaden in entsprechender Anwendung des Feststellungsgesetzes eine Schlüsselzahl unter Vorbehalt festgestellt hat.

(3) Die Schlüsselzahl wird von dem Ausgleichsamt Stuttgart durch Bescheid festgestellt.

§ 5

(1) Für das Feststellungsverfahren (§ 4) sind, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des vierten Abschnitts des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Über die Anfechtungsklage gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

(3) Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds ist an dem Verfahren nicht beteiligt.

§ 6

(1) Die Entschädigungsbeträge, die nach der in § 3 bezeichneten Regelung über die Aufteilung der von Israel gezahlten Entschädigungssumme zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund auf die in § 1 bezeichneten drei Gruppen Vermögensschäden entfallen, werden von dem Bundesminister der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht. Der Bundesminister der Finanzen wird im Bundesgesetzblatt ferner die nach der in Satz 1 bezeichneten Regelung erforderlichen Voraussetzungen bekanntmachen, auf Grund derer die Entschädigung an den Berechtigten oder die Erben oder weiteren Erben des Berechtigten durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die Regierung des Australischen Bundes auszuzahlen ist (§ 3).

(2) Die Entschädigung wird nach Weisung des Bundesministers der Finanzen durch die Deutsche Revisions- und Teuhand-Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main) ausgezahlt.

§ 7

(1) Durch die Entschädigung nach diesem Gesetz sind alle in § 1 bezeichneten Schäden an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen sowie zum Betriebsvermögen gehören, abgegolten. Für diese Schäden werden vorbehaltlich des § 8 Abs. 1 Leistungen nach anderen Gesetzen nicht gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Schäden, für die die Entschädigung auf Grund der in § 3 bezeichneten Regelung über die Aufteilung der von Israel gezahlten Entschädigungssumme zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund durch die Regierung des Australischen Bundes auszuzahlen ist.

§ 8

(1) Wurde oder wird auf Grund von Schäden im Sinne des § 1 Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt, so wird die Entschädigung nach diesem Gesetz mit demjenigen Betrag an den Berechtigten ausgezahlt, der bei entsprechender Anwendung der §§ 278a, 283 und 283a des Lastenausgleichsgesetzes als Hauptentschädigung erfüllt werden könnte, und im übrigen an den Ausgleichsfonds als Anrechnungsbetrag abgeführt. Endet die Kriegsschadenrente nach der Abführung des Anrechnungsbetrages für dauernd und ergibt die endgültige Anrechnung nach Satz 1 einen zuviel abgeführten Betrag, so ist dieser an den Berechtigten auszuzahlen.

(2) Treffen Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit solchen Schäden zusammen, für die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt wird, ist Absatz 1 auf die Entschädigung nach diesem Gesetz nur anzuwenden, soweit der abzuführende Betrag den Anspruch auf Hauptentschädigung übersteigt.

(3) Wurde Kriegsschadenrente aus Anlaß der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Zahlungen eingestellt, so hat es dabei sein Bewenden; Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Wird Kriegsschadenrente gewährt und übersteigen die gezahlten Beträge im Sinne des § 2 Abs. 2 denjenigen Betrag, mit dem ein entsprechender Anspruch auf Hauptentschädigung neben der Gewährung von Kriegsschadenrente nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes hätte erfüllt werden können, so ist die Kriegsschadenrente einzustellen und Absatz 1 anzuwenden.

§ 9

(1) Für die Kosten des Verfahrens nach §§ 4 und 5 gilt § 351 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Deckung der für die Ermittlung der Schäden und der bei der Durchführung der Verteilung einschließlich der Vorauszahlungen im übrigen entstandenen und entstehenden Kosten, die auch die Personen betreffen, denen die Entschädigung durch die Regierung des Australischen Bundes auszuzahlen ist, die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Diese gemeinschaftlichen Kosten sind aus dem Betrage zu decken, der zu diesem Zweck vor der Verteilung der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigungssumme auf die Bundesrepublik Deutschland und den Australischen Bund zurückbehalten worden ist.

§ 10

Zweckvermögen, die durch die Leistung Israels nach Artikel III des in § 1 bezeichneten Abkommens vom 1. Juni 1962 und des Briefwechsels Nummer 2 a/b zu diesem Abkommen auf das Konto „Zahlung Israel" der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft bei der Hessischen Landesbank und Girozentrale entstanden sind oder entstehen, unterliegen weder der Körperschaft- noch der Vermögensteuer. Entsprechendes gilt für die in Anrechnung auf den Entschädigungsbetrag durch Israel nach Artikel III Abs. 1 des Abkommens geleisteten Vorauszahlungen auch hinsichtlich des Notopfers Berlin.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dies zur ordnungsgemäßen Verteilung zweckdienlich ist, Treuhänder bestellen.

§ 12

Verweisungen dieses Gesetzes auf Vorschriften des Lastenausgleichsrechts beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung dieser Vorschriften. Soweit es sich dabei um gesetzliche Vorschriften handelt, beziehen sich die Verweisungen auch auf die zu diesen Vorschriften ergangenen oder noch ergehenden Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeines

1. Am 10. September 1952 haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Staates Israel ein Abkommen abgeschlossen (Anlage IV), in dem die israelische Regierung den Grundsatz anerkannt hat, daß für das in Israel verbliebene deutsche weltliche Vermögen Entschädigung zu leisten sei. Nach Artikel 1 dieses Abkommens waren die vertragschließenden Teile verpflichtet, in Verhandlungen über das deutsche weltliche Vermögen, wie es im israelischen Gesetz über deutsches Vermögen von 1950 bestimmt ist, einzutreten. In diesen Verhandlungen sollte der Wert des deutschen weltlichen Vermögens festgestellt werden; die von der israelischen Regierung zu leistende Entschädigung sollte diesem Wert entsprechen. Nach Artikel 2 des Abkommens hat die Bundesregierung die Verhandlungen geführt, soweit es sich um das Vermögen natürlicher Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder früherer deutscher Staatsangehörigkeit handelt. In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 2 des Abkommens im übrigen ist die Bundesregierung legitimiert gewesen, die Verhandlungen auch hinsichtlich des Vermögens derjenigen früheren deutschen Staatsangehörigen zu führen, die inzwischen die australische oder eine andere fremde Staatsangehörigkeit erworben haben. Über die Führung von Verhandlungen, soweit es sich um das Vermögen juristischer Personen handelt, ist in dem Abkommen nichts gesagt. Es hat jedoch in den Verhandlungen stets Übereinstimmung darüber bestanden, daß, da das israelische Gesetz von 1950 auch das Vermögen juristischer Personen erfaßt, die Verhandlungen sich insoweit auch auf das Vermögen juristischer Personen beziehen können.

2. Das deutsche Vermögen in Israel, auf das sich das Abkommen vom 10. September 1952 bezieht, besteht im wesentlichen aus Liegenschaften städtischen und ländlichen Charakters. Neben dem Grundvermögen spielt das sonstige Vermögen, das durch das israelische Gesetz von 1950 erfaßt ist, landwirtschaftliches Inventar, Inventar der Handwerkstätten, Fabriken, Hotels und Gastwirtschaften und anderes Betriebsvermögen eine geringere Rolle.

   Das deutsche Vermögen in Israel stammt in der Hauptsache aus Gründungen der Gesellschaft „Deutscher Tempel", die Ende der 60ger und Anfang der 70ger Jahre des vorigen Jahrhunderts begann, in Palästina Siedlungsland zu erwerben. Die deutsche Bevölkerung, der dieses Vermögen gehörte, betrug bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges etwa 2000 bis 2100 Köpfe. Mit dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges begann die Auflösung des deutschen Siedlungswesens in Palästina. Schon im August 1939 verließen etwa 350 Deutsche ihre neu geschaffene Heimat. Im Jahre 1941 wurde eine Gruppe von etwa 600 Deutschen nach Australien verbracht und dort interniert. Nach Kriegsende wurde der größte Teil der noch in Palästina gebliebenen Deutschen nach Zypern evakuiert, von wo etwa 70 Personen nach Deutschland zurückkehrten, während der Rest nach Australien auswanderte. Der dann noch in Palästina verbliebene kleine Teil von Deutschen ist bald darauf ebenfalls nach Deutschland zurückgekehrt. Zur Zeit leben als für eine Entschädigung für den Verlust ihres Vermögens in Israel in Betracht kommende Personen (nach Köpfen gerechnet) in Australien rund 1300 Templer und etwa 100 Mitglieder der früheren evangelischen Gemeinden in Palästina, in Deutschland, fast ausschließlich in Württemberg, rund 750 Templer und etwa 200 Angehörige der früheren evangelischen Gemeinde in Palästina, anderswo etwa 10 Personen (darunter 5 britische Staatsangehörige). Diese insgesamt rund 2350 Personen werden repräsentiert durch rund 700 unmittelbar Berechtigte in Australien und rund 320 unmittelbar Berechtigte in Deutschland und anderswo.

3. Die auf Grund des Abkommens vom 10. September 1952 geführten jahrelangen Verhandlungen hatten zu keiner Einigung geführt. Die Parteien hatten daher den nach Artikel 7 des Abkommens vorgesehenen Weg der Anrufung eines Vermittlers (Mediators) beschritten. Der Mediator (Prof. Dr. Sørensen von der Universität Aarhus in Dänemark), der zunächst um einen beide Parteien bindenden Schiedsspruch über den Wert des deutschen Grundvermögens in Israel ersucht worden war, war dann aber, nachdem umfangreiche Schriftsätze gewechselt worden waren, gemeinschaftlich von beiden Parteien gebeten worden, einen Vermittlungsvorschlag über die Bewertung des deutschen Grundvermögens in Israel zu machen. Prof. Dr. Sørensen hat einen solchen Vermittlungsvorschlag am 21. Mai 1962 gemacht und vorgeschlagen, daß sich die Parteien auf einen Wert dieses Grundvermögens in Höhe von 45 Mill. DM einigen sollten. Die Parteien sind darauf wieder in Verhandlungen eingetreten, die dann zum Abschluß des am 1. Juni 1962 in Genf unterzeichneten Abkommens (Anlage I) geführt haben.

4. Das Abkommen vom 1. Juni 1962 geht aus von dem Mediator gemachten Vorschlag, den Wert des deutschen Grundvermögens in Israel mit 45 Mill. DM anzunehmen. Die Gegenseite hat sich aber noch bereit erklärt, 2 Mill. DM für das nicht in Grundstücken bestehende deutsche Vermögen, insbesondere also für das Inventar und das sonstige Betriebsvermögen, und 7 Mill. DM für die von deutscher Seite verlangten Barbeträge zu zahlen.

5. Zu diesen Barbeträgen ist folgendes auszuführen:

   a) In den auf Grund des Abkommens vom 10. September 1952 geführten Verhandlungen ist von deutscher Seite stets der Standpunkt vertreten worden, daß die Barbeträge, um die es sich handelt, zu dem deutschen Vermögen gehören, das Gegenstand der Verhandlungen war, weil sie aus der Verwertung deutschen Vermögens durch die Mandatsregierung stammten und an Israel mit dieser Begründung in dem anglo-israelischen Finanzabkommen vom 30. März 1950 überlassen worden seien. Die israelische Seite hat diese deutsche Rechtsauffassung stets bestritten und die Berechtigung eines deutschen Anspruchs auf die Barbeträge nicht anerkannt. Gleichwohl hat in den Verhandlungen, die schließlich zum Abschluß des Abkommens vom 1. Juni 1962 geführt haben, die israelische Regierung zugestanden, für die von deutscher Seite verlangten Barbeträge insgesamt 7 Mill. DM zu zahlen, ohne damit aber einen deutschen Rechtsanspruch auf diese Beträge anzuerkennen.

   b) Über die Herkunft der Barbeträge ist folgendes zu sagen:

      aa) Im Jahre 1947 verkauften bzw. enteigneten die Mandatsbehörden deutschen Eigentümern in Sarona gehörige Grundstücke an die Stadtverwaltung von Tel-Aviv und an einige andere in der Nähe gelegene Gemeinden zum Gesamtpreise von 3 095 260 £Pal. Von diesem Betrage wurden rund 1 300 000 £Pal. an den Custodian for Enemy Property der Mandatsregierung gezahlt. Der Restbetrag von 1 793 000 £Pal. wurde dem Custodian in einem Scheck der Anglo-Palestine-Bank übergeben. Doch sperrte die Bank den Scheck sofort nach Errichtung des Staates Israel. Wegen dieser Sperrung erhoben die zuständigen britischen Stellen Klage gegen die Anglo-Palestine-Bank, über die aber nicht mehr entschieden wurde. In dem anglo-israelischen Finanzabkommen vom 30. März 1950 erklärte die britische Regierung, sie werde dafür sorgen, daß die noch anhängige Klage zurückgezogen werde, und verzichtete auf alle Ansprüche hinsichtlich des Betrages von 1 793 000 £Pal.

      bb) Bei Beendigung des Mandats befand sich in der Hand des palästinensischen Custodian for Enemy Property noch ein Betrag von 346 000 £Pal., der im wesentlichen aus Erträgnissen (Mieten, Pachten und sonstigen Nutzungen) sowie aus dem Erlös von Verkäufen deutschen Besitzes stammte. In dem anglo-israelischen Finanzabkommen vom 30. März 1950 hat sich die britische Regierung verpflichtet, den Betrag von 346 000 £ Pal. der israelischen Regierung gutzuschreiben.

6. In den Verhandlungen auf Grund des Abkommens vom 10. September 1952 ist die Bundesregierung stets als die gegenüber der israelischen Regierung nach Völkerrecht allein zur Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigte aufgetreten. Es hat aber zwischen der Bundesregierung und der Regierung des Australischen Bundes stets Einvernehmen darüber bestanden, daß nach Maßgabe der Zahl der Berechtigten, die inzwischen die australische Staatsangehörigkeit erworben oder die unter Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit in Australien sich niedergelassen haben, ein entsprechender Anteil an der von Israel für das deutsche Vermögen zu zahlenden und nunmehr gezahlten Entschädigungssumme an Australien abzuführen sei. In einem Abkommen mit der Regierung des Australischen Bundes soll nunmehr vertraglich die Verpflichtung der Bundesregierung festgelegt werden, die Regierung des Australischen Bundes an der von Israel für das deutsche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigung zu beteiligen.

   Das Abkommen hat noch nicht abgeschlossen werden können, da über eine Reihe von Zweifelsfragen, die insbesondere von australischer Seite aufgeworfen worden sind, noch keine Einigung erzielt ist. Wohl aber besteht zwischen der Bundesregierung und der Regierung des Australischen Bundes seit langem Einvernehmen darüber, daß in Anbetracht des Verhältnisses der Zahlen der in Deutschland und in Australien lebenden Berechtigten die Verteilung der von Israel für das deutsche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigungssumme grundsätzlich im ungefähren Verhältnis von $^1/_3$ (für Deutschland) und $^2/_3$ (für Australien) zu erfolgen hat.

7. Die Zahlungen, zu denen sich Israel in dem Abkommen vom 1. Juni 1962 verpflichtet hat, sind vollständig geleistet. Mit Ausnahme der letzten, am 1. Dezember 1963 geleisteten Zahlung von 15,565 Mill. DM (statt 15,6 Mill. DM wegen nach israelischer Meinung vorzeitiger Zahlung) sind die Beträge in der ungefähren Relation von $^1/_3$ zu $^2/_3$ auch bereits auf Deutschland und Australien aufgeteilt und die auf Deutschland und Australien entfallenden Anteile an die einzelnen Entschädigungsberechtigten von Deutschland und von Australien verteilt worden. Nur ein Betrag von rund 17 Mill. DM ist noch unverteilt. Er ist von der Deutschen Revisions- und Treuhand AG in Frankfurt (Main), die nach dem Abkommen mit Israel die Zahlungen in Empfang zu nehmen hatte, verzinslich angelegt worden.

8. Der Erlaß von Vorschriften für die innere Verteilung des deutschen Anteils an der von Israel für das deutsche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigungssumme auf die einzelnen Berechtigten sollte ursprünglich, wie das eigentlich selbstverständlich gewesen wäre, von dem vorherigen Abschluß der Vereinbarung mit Australien über die Aufteilung der Entschädigungssumme auf Deutschland und Australien abhängig

gemacht werden, weil erst nach Abschluß dieser Vereinbarung feststeht, welcher Teilbetrag der Entschädigungssumme auf Deutschland entfällt und zur Verteilung durch Deutschland in Betracht kommt. Wie schon erwähnt, hat sich jedoch der Abschluß des Abkommens mit Australien verzögert; es ist zur Zeit nicht abzusehen, wann die in bezug auf Inhalt und Wortlaut dieses Abkommens noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten endgültig beseitigt werden können. Um — soweit möglich — alle gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alsbald nach Abschluß des Abkommens mit Australien die Auszahlung an die aus dem deutschen Anteil zu Befriedigenden sofort beginnen kann, erschien es angezeigt, die Vorschriften über die interne Verteilung von dem vorherigen Abschluß der Vereinbarung mit Australien unabhängig zu machen. Das hat zur Folge, daß der Betrag, der in Deutschland zur Auszahlung an die einzelnen Berechtigten zur Verfügung stehen wird, noch nicht in diesem Gesetzentwurf bekanntgegeben werden kann, sondern erst, wenn das Abkommen mit Australien abgeschlossen worden ist. Immerhin steht nach dem oben unter Tz. 6 Gesagten bereits fest, wie hoch ungefähr dieser Betrag endgültig sein wird. Es kann sich nur darum handeln, ob etwa in dem Vertrag mit Australien das bereits angewendete Aufteilungsverhältnis von etwa $^1/_3$ zu $^2/_3$ sich noch geringfügig zugunsten Deutschlands oder zugunsten Australiens ändert.

Die aus dem deutschen Anteil an der Entschädigungssumme zu befriedigenden Personen, deren Interessen zu 99 v H. der Verein der Palästina-Deutschen in Stuttgart wahrnimmt, sind über diese Verhältnisse unterrichtet. In einer mit Vorstand und Beiräten des Vereins der Palästina-Deutschen abgehaltenen Besprechung hat sich dieser gegenüber Vertretern der an dem Gesetzentwurf in erster Linie beteiligten Bundesressorts (Bundesfinanzministerium und Auswärtiges Amt) damit einverstanden erklärt, daß mit der Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Verteilung des auf Deutschland entfallenden Anteils an der Entschädigungssumme nicht gewartet werden soll bis die Vereinbarung mit Australien abgeschlossen ist. Diese Zustimmung ist unter ausdrücklicher Berücksichtigung des Umstandes gegeben worden, daß die endgültige amtliche Feststellung der einzelnen Entschädigungsansprüche und der Beginn der Auszahlung der dann noch ausstehenden Restbeträge an die Berechtigten allerdings auch weiterhin davon abhängig bleibt, daß zuvor ein Übereinkommen mit Australien über die Höhe des jedem der beiden Länder zustehenden Anteils an der Entschädigungssumme zustandekommt. Auch der Verein der Palästina-Deutschen ist der Meinung, daß die Zeit des Abwartens bis dahin genutzt werden sollte, damit bei Vorliegen der Vereinbarung mit Australien bereits alle gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen sind, die es dann ermöglichen, das Antrags- und Verteilungsverfahren alsbald abzuschließen. Im Hinblick auf diese Überlegungen und nachdem seit Abschluß des Abkommens mit Israel, in dem die Höhe der von Israel für das deutsche Vermögen in Israel zu zahlenden Entschädigung festgelegt worden ist, bereits mehr als $1^1/_2$ Jahre vergangen sind, hält der Verein der Palästina-Deutschen als die berufene Interessenvertretung der durch Deutschland zu befriedigenden Berechtigten die Vorlage des Gesetzentwurfs in der gegenwärtigen Gestalt auch für besonders dringlich. Denn die einzelnen Berechtigten haben, wie der Verein der Palästina-Deutschen zum Ausdruck gebracht hat, ein Recht darauf, daß alle notwendigen und derzeit möglichen Vorbereitungen getroffen werden, damit sie bald, nachdem die Vereinbarung mit Australien über die Aufteilung der Entschädigungssumme auf Deutschland und Australien abgeschlossen worden ist, über die Höhe ihrer Entschädigungsansprüche endgültig Bescheid und zugleich auch den ihnen noch zustehenden Rest der Zahlung erhalten können. Die Bundesregierung ist der gleichen Meinung. Für sie kommt noch hinzu, daß ein öffentliches Interesse daran besteht, sobald wie möglich einen Überblick über die Zahl der endgültig zu berücksichtigenden Anträge auf Entschädigung und die Höhe der dabei im einzelnen geltend gemachten Ansprüche zu erlangen. Das wird erreicht, wenn, sobald das Gesetz, dessen Entwurf hier vorgelegt wird, in Kraft getreten ist, jedenfalls die Ausschlußfrist, innerhalb deren die Anträge auf Teilnahme an der von Israel für das deutsche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigung zu stellen sind, in Lauf gesetzt werden kann. Es ist zu erwarten, daß bei Beendigung der Ausschlußfrist auch das Abkommen mit Australien abgeschlossen sein wird, so daß dann sofort die Bescheide über die endgültige Festsetzung der Entschädigungsansprüche ergehen können und die Auszahlung der noch ausstehenden Restbeträge an die einzelnen Berechtigten beginnen kann.

9. Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß des Gesetzes, das Kriegsschäden betreffende Fragen regelt, ergibt sich aus Artikel 74 Ziff. 9 des Grundgesetzes. Das Gesetz soll teilweise (vgl. § 4) von einer Behörde eines Landes, nämlich dem Ausgleichsamt Stuttgart, durchgeführt werden; es bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates.

10. Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden mit anderen als den in § 9 Abs. 1 bezeichneten Kosten, die das Verfahren betreffen, nicht belastet. Demgegenüber tritt eine Kostenersparnis auf Grund der Bestimmung des § 7 Abs. 1 ein, nach der durch die Entschädigung nach diesem Gesetz alle Schäden abgegolten sind. Für diese Schäden werden mithin Leistungen nach anderen Gesetzen nicht gewährt, und es sind daher Verfahren nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Reparationsschädengesetz insoweit nicht durchzuführen (vgl. Tz. 36).

B.

Begründung der einzelnen Gesetzesbestimmungen

Zu § 1

11. Die von Israel nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Israel vom 1. Juni 1962 für das beschlagnahmte und liquidierte deutsche weltliche Vermögen in Israel geleistete Entschädigung bezieht sich auf die in Artikel II dieses Abkommens und im Briefwechsel Nr. 1 a/b zu diesem Abkommen bezeichneten drei Gruppen von Vermögensschäden. Die Zahlung der Entschädigung durch Israel erfolgte nach Absatz 1 Nr. 3 dieses Briefwechsels nur für Vermögenswerte, die von Israel tatsächlich übernommen wurden. Dies war zum Beispiel bei Hausrat, Gegenständen der Berufsausübung und der wissenschaftlichen Forschung nicht der Fall; diese Vermögenswerte waren schon zur Mandatszeit von dem palästinensischen Custodian liquidiert worden oder abhanden gekommen. Da ferner von Israel weder Spar- noch Bankeinlagen übernommen wurden, bezieht sich die Entschädigung auch nicht auf privatrechtliche geldwerte Ansprüche. Es war daher erforderlich, in § 1 Buchstaben a bis c im einzelnen zu bestimmen, für welche Vermögenswerte der drei Gruppen von Vermögensschäden Entschädigungsbeträge zur Verfügung stehen. Schäden, für die hiernach im Rahmen dieses Gesetzes keine Entschädigung gewährt wird, können von den Betroffenen nach den Vorschriften der allgemeinen Kriegsfolgengesetzgebung geltend gemacht werden. Soweit die Schäden Vertriebenen entstanden sind, können sie unter den Voraussetzungen des § 230 des Lastenausgleichsgesetzes (Stichtag) im Lastenausgleich berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die im Bundesgebiet oder in Berlin (West) lebenden Geschädigten. In den Fällen, in denen die Stichtagsvoraussetzungen des § 230 des Lastenausgleichsgesetzes nicht erfüllt sind, können nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes zur Abwendung einer gegenwärtigen Notlage Beihilfen an Vertriebene im Ausland gewährt werden. Im übrigen sieht der den gesetzgebenden Körperschaften vorliegende Entwurf eines Reparationsschädengesetzes (Drucksache IV/1456) eine Abgeltung derartiger Schäden und nach § 52, in Notlagefällen, Härtebeihilfen (auch für Hausratschäden) vor.

12. Wie bereits in Tz. 6 und 8 dargelegt, verzögert sich der Abschluß der Vereinbarung mit Australien über die Aufteilung der von Israel für das deutsche Vermögen in Israel geleisteten Entschädigungssumme zwischen Deutschland und Australien. Der in Deutschland zur Auszahlung an die einzelnen Berechtigten zur Verfügung stehende Entschädigungsbetrag konnte daher in dem Entwurf dieses Gesetzes noch nicht bezeichnet werden. Aus diesem Grunde ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 bestimmt worden, daß der Bundesminister der Finanzen die Entschädigungsbeträge, die auf Grund der Vereinbarung mit Australien auf die in § 1 bezeichneten drei Gruppen von Vermögensschäden entfallen, nach Abschluß dieser Vereinbarung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen hat.

Zu § 2

13. § 2 bestimmt die Art und Weise, in der die Entschädigungsbeträge, die auf die in § 1 bezeichneten drei Gruppen von Vermögensschäden entfallen, zu verteilen sind.

14. Die Verteilung an die Berechtigten (vgl. Tz. 17 bis 19) hat gesondert innerhalb jeder der nach § 1 in Betracht kommenden drei Gruppen zu erfolgen. Um eine gerechte Verteilung zu gewährleisten, ist die im Einzelfall auszuzahlende Entschädigung auf Grund einer Schlüsselzahl zu errechnen, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes über die Ersatz-Einheitsbewertung für den in Betracht kommenden Berechtigten innerhalb jeder Gruppe gesondert festzustellen ist. Hierbei sind entsprechend § 245 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen und Betriebsgrundstücken festgestellte langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Vertreibung mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an ihm dinglich gesichert waren, mit ihrem halben Nennbetrag abzusetzen. Die einzelnen Berechtigten einer Gruppe werden in dem Verhältnis des für diese Gruppe zur Verfügung stehenden Entschädigungsbetrages zu der Summe der auf sie entfallenden Schlüsselzahlen gleichmäßig berücksichtigt.

15. Die Schlüsselzahlen sind für alle Berechtigten festzustellen und zwar auch in den Fällen, in denen als Grundlage für die Abschlagszahlungen bisher vorläufige Bescheide oder Bescheinigungen erteilt worden sind.

16. Israel hat auf die im Abkommen vom 1. Juni 1962 vereinbarte Gesamtentschädigung von 54 Mill. DM mehrere Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 22,8 Mill. DM geleistet (vgl. Artikel III Abs. 1 dieses Abkommens). Diese Vorauszahlungen und die von Israel nach Artikel III Abs. 2 des genannten Abkommens am 31. Dezember 1962 gezahlte 1. Rate der Schlußzahlung in Höhe von 15,6 Mill. DM sind, soweit sie auf Deutschland und auf die nach diesem Gesetz Berechtigten (vgl. Tz. 17 bis 19) entfielen, an diese zum größten Teil unverzüglich abschlagsweise ausgezahlt worden. Diesem Umstand trägt § 2 Abs. 2 Rechnung; er bestimmt, daß diese Abschlagszahlungen bei der Auszahlung der Entschädigung anzurechnen sind.

Zu § 3

17. Diese Vorschrift bestimmt die nach diesem Gesetz berechtigten natürlichen und juristischen Personen. § 3 nimmt hinsichtlich der natürlichen Personen auf Artikel 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung des Staates Israel über deutsches Vermögen vom 10. September 1952 Bezug (Anlage IV). Damit werden als Anspruchsberechtigte alle deutschen Staatsangehörigen einbezogen, für deren Vermögensverluste im Gebiete des Staates Israel von der israelischen Regierung eine Entschädigung geleistet worden ist (vgl. Tz. 1). Anspruchsberechtigt sind insoweit auch die früheren deutschen Staatsangehörigen, die inzwischen eine neue Staatsbürgerschaft erworben haben, vorausgesetzt jedoch,

a) daß sich die Regierung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit diese früheren deutschen Staatsangehörigen erworben haben, mit der Wahrung der Interessen dieser Personen durch die Bundesrepublik einverstanden erklärt hat und

b) daß diese Personen ihr ausdrückliches Einverständnis zur Übernahme der Wahrung ihrer Interessen durch die Regierung der Bundesrepublik gegeben haben (s. Anlage IV Artikel 2).

18. Der danach in Betracht kommende Kreis der anspruchsberechtigten natürlichen Personen wird jedoch dadurch eingeschränkt, daß diejenigen ausgeschlossen werden, denen die Entschädigung auf Grund der mit Australien zu treffenden Vereinbarung über die Aufteilung der von Israel geleisteten Entschädigungssumme zwischen Deutschland und Australien durch die Regierung des Australischen Bundes auszuzahlen ist. In dieser Frage besteht mit Australien Übereinstimmung. Sobald eine Vereinbarung über diese Frage getroffen worden ist, hat der Bundesminister der Finanzen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 bekanntzumachen, auf Grund welcher Voraussetzungen die Entschädigung an den Berechtigten oder die Erben oder weiteren Erben des Berechtigten durch die Regierung des Australischen Bundes auszuzahlen ist.

19. Auch die als juristische Personen in Betracht kommenden Gesellschaften erhalten als Gemeinschaftseinrichtungen der berechtigten natürlichen Personen aus dem Deutschland zufallenden Teil der Entschädigungssumme nur einen — in der mit Australien zu treffenden Vereinbarung noch zu bestimmenden — Anteil der auf sie entfallenden Entschädigung; der restliche Teilbetrag wird ihnen durch Australien ausgezahlt.

Zu § 4

20. Absatz 1 dieser Vorschrift, die ebenso wie die folgenden §§ 5 und 6 das Verfahren regelt, bestimmt, daß die Feststellung der für die Errechnung der Entschädigung im Einzelfall in § 2 vorgesehenen Schlüsselzahl nur auf Antrag erfolgt. Für den Antrag ist eine Ausschlußfrist vorgesehen, nach deren Ablauf ein Anspruch auf Auszahlung eines Entschädigungsanteils nicht mehr geltend gemacht werden kann. Die Bestimmung dieser Frist war erforderlich, um einen endgültigen Überblick über die Gesamthöhe der Entschädigungsansprüche zu erlangen, der erst die Errechnung der Entschädigungsanteile und ihre vollständige Auszahlung an die einzelnen Berechtigten gestattet. Da fast alle Berechtigten bekannt sind, kommt der Ausschlußfrist im Hinblick auf die Bestimmungen des Absatzes 2 nur in wenigen Fällen eine Bedeutung zu. Die vorgesehene Anmeldefrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes trägt dem Interesse der Berechtigten an einer baldigen Auszahlung Rechnung; sie berücksichtigt andererseits auch die Belange der bislang unbekannten Berechtigten ausreichend. Zur Empfangnahme der Anträge ist generell das Ausgleichsamt Stuttgart bestimmt worden, zumal in dessen Amtsbezirk die meisten der nach diesem Gesetz Berechtigten wohnen.

21. Bei der Verteilung des auf Deutschland entfallenden Anteils der durch Israel geleisteten Vorauszahlungen und der 1. Rate der Schlußzahlung (vgl. Tz. 16) ist bereits den Grundsätzen dieses Entwurfs entsprechend verfahren worden. Es konnte daher in Absatz 2 für die Fälle, in denen die Berechtigten und die von ihnen erlittenen Schäden bekannt sind, von dem Antragserfordernis abgesehen werden.

22. Nach Absatz 3 ist die Schlüsselzahl durch Bescheid festzustellen. Diese Vorschrift erklärt ferner dafür das Ausgleichsamt Stuttgart für zuständig.

Zu § 5

23. Nach § 5 sind für das Feststellungsverfahren, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des vierten Abschnitts des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

24. Abweichend von den Vorschriften des Feststellungsgesetzes entscheidet nach Absatz 2 über die Anfechtungsklage gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses das Verwaltungsgericht endgültig. Eines Rechtsmittels — der in § 339 des Lastenausgleichsgesetzes gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorgesehenen Revision an das Bundesverwaltungsgericht — bedurfte es in diesem Gesetz nicht, weil mit dem Auftreten schwieriger Rechtsfragen nicht zu rechnen ist, wie die bereits nach den Grundsätzen dieses Gesetzes durchgeführten Verteilungen des deutschen Anteils an den von Israel geleisteten Vorauszahlungen und der 1. Rate der Schlußzahlung gezeigt haben. Ferner kann sich, da der Verwaltungsrechtsweg nur zu einem Verwaltungsgericht, nämlich dem Verwaltungsgericht Stuttgart, gegeben ist, keine uneinheitliche Rechtsprechung ergeben, die eine Revisionsinstanz erfordern würde.

25. Im Hinblick darauf, daß die Entschädigungsleistungen an die Berechtigten nicht aus öffentlichen Mitteln, sondern aus der von Israel gemäß Artikel I des Abkommens vom 1. Juni 1962 an die Order der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Zahlung erfolgen, war es nicht erforderlich, den Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds an dem Verfahren zu beteiligen.

Zu § 6

26. Der Zweck der Bestimmungen des Absatzes 1 ist bereits in Tz. 2 und 7 dargelegt worden. Es darf wiederholt werden, daß es erst nach der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund zu treffenden Vereinbarung über die Aufteilung der von Israel geleisteten Entschädigung möglich ist, die auf jede der drei nach § 1 in Betracht kommenden Schadensgruppen entfallenden Entschädigungsbeträge und ferner die Voraussetzungen zu bezeichnen, die für die Auszahlung der Entschädigung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die Regierung des Australischen Bundes maßgebend sind. Aus diesem Grunde soll der Bundesminister der Finanzen durch Absatz 1 verpflichtet werden, die sich erst auf Grund obiger Vereinbarung ergebenden Entschädigungsbeträge sowie die maßgeblichen Voraussetzungen für die Auszahlung der Entschädigung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die Regierung des Australischen Bundes im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

27. Die von Israel geleisteten Zahlungen werden von der Deutschen Revisions- und Treuhand AG. verwaltet; diese soll nach § 6 auch die Entschädigung an die Berechtigten nach Weisung des Bundesministers der Finanzen auszahlen.

Zu § 7

28. Die Entschädigung, die der einzelne Berechtigte, der drei in § 1 bezeichneten Schadensgruppen erhalten wird, wird die nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Entwurf eines Reparationsschädengesetzes in der Fassung des Regierungsentwurfes (Drucksache IV/1456) vorgesehenen Hauptentschädigung oder Entschädigung vielfach weit übersteigen und auch bei Verlusten von kleinen Vermögen diesen Entschädigungen in jedem Falle mindestens gleichkommen. Die Berechtigten könnten, wenn sie daneben Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz oder — nach dessen Inkrafttreten — dem Reparationsschädengesetz geltend machen würden, im Hinblick auf die Anrechnungsbestimmungen des § 249 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes oder des § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Reparationsschädengesetzes tatsächlich eine Leistung nach diesen Gesetzen nicht erhalten. Um unnötige Verwaltungsarbeit zu vermeiden, erschien es deshalb geboten, in § 7 Abs. 1 zu bestimmen, daß durch die Entschädigungen nach diesem Gesetz alle Schäden abgegolten sind und für diese Schäden Leistungen nach anderen Gesetzen nicht gewährt werden, vorbehaltlich der in § 8 Abs. 1 geregelten Kriegsschadenrente.

29. Infolge der für diese Schäden abschlagsweise aus dem deutschen Anteil an den israelischen Vorauszahlungen und der 1. Rate der Schlußzahlung ausgezahlten Entschädigung konnte in den meisten Fällen die Zahlung der für die gleichen Schäden nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährten Kriegsschadenrente eingestellt werden. In einigen wenigen Fällen waren die Voraussetzungen für die Einstellung der Kriegsschadenrente bei Zugrundelegung der Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes nicht gegeben. Die Rente ist daher in diesen Fällen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitergezahlt worden und soll im Interesse der Gleichbehandlung aller Geschädigten durch den in § 7 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Vorbehalt grundsätzlich auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

30. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Geschädigten bestimmt Absatz 2, daß die Vorschrift des Absatzes 1 auch für die Schäden gilt, für die die Entschädigung auf Grund der in § 3 bezeichneten Regelung durch die australische Regierung ausgezahlt wird.

Zu § 8

31. Ein Teil der Geschädigten, die Leistungen nach dem vorliegenden Gesetz erhalten werden und Vorauszahlungen hierauf schon erhalten haben, hat wegen der gleichen Schäden Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz bezogen; in einer geringen Zahl von Fällen wird noch jetzt Kriegsschadenrente gewährt. Da die Entschädigung nach dem vorliegenden Gesetz der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz vergleichbar ist und diese teilweise sogar nicht unerheblich übersteigt, kann die Gewährung von Kriegsschadenrente bei der Regelung des Entwurfs nicht unberücksichtigt bleiben. Obwohl die Entschädigung teilweise günstiger ist als die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz, erscheint es im Interesse der Gleichbehandlung aller Geschädigten vertretbar, die Kriegsschadenrente im Verhältnis zur Entschädigung nach diesem Gesetz ebenso günstig zu behandeln, wie sie nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes im Verhältnis zur Hauptentschädigung behandelt wird. Diesen Erwägungen entspricht die in § 8 vorgesehene Regelung.

32. Ist Kriegsschadenrente gewährt, aber inzwischen eingestellt worden, muß aus den in Tz. 31 dargelegten grundsätzlichen Erwägungen die im Lastenausgleichsgesetz getroffene Regelung der Anrechnung übernommen werden, wonach die — allerdings nur in Einzelfällen gewährte — Entschädigungsrente voll, die Unterhaltshilfe wegen ihres teilweise sozialen Charakters nur mit bestimmten, in § 278a Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes festgelegten Hundertsätzen (je nach Bezugszeitraum 50, 40, 20 v. H.) anzurechnen ist. In Höhe der angerechneten Beträge muß die Entschädigung nach diesem Gesetz dem Träger der angerechneten Leistungen, dem Ausgleichsfonds, zugute kommen.

33. In einzelnen Fällen wird auf Grund der in diesem Gesetz geregelten Schäden noch Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt, weil die bisher aus den israelischen Zahlungen gewährten Beträge eine Einstellung der Kriegsschadenrente nicht rechtfertigten. Es

erscheint billig, in diesen Fällen auch weiterhin Kriegsschadenrente zu gewähren (vgl. auch Tz. 17). Der Umstand, daß Kriegsschadenrente noch gewährt wird, muß bei der Entschädigung nach diesem Gesetz in gleicher Weise berücksichtigt werden wie bei der Erfüllung von Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz. Hiernach kann die Entschädigung nur in Höhe des Mindesterfüllungsbetrages oder desjenigen Betrages, mit dem ein Anspruch auf Hauptentschädigung durch den Bezug von Kriegsschadenrente nicht vorläufig in Anspruch genommen wäre, ausgezahlt werden. Auch der danach vorläufig einzubehaltende Teil der Entschädigung muß an den Ausgleichsfonds als Träger der Kriegsschadenrente abgeführt werden. Ergibt allerdings die nach dauernder Beendigung der Rentenleistung (z. B. Tod, Verzicht) vorzunehmende Anrechnung, daß der tatsächliche Anrechnungsbetrag kleiner als der vorläufig einbehaltene Betrag ist, muß der Unterschiedsbetrag an den Berechtigten oder seine Erben ausgezahlt werden; wäre der tatsächliche Anrechnungsbetrag höher, so hätte es dabei sein Bewenden. Der Gleichbehandlung der Entschädigung nach dem vorliegenden Gesetz mit der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz (vgl. Tz. 31) entspricht es, auch der Bemessung des neben Unterhaltshilfe stets auszuzahlenden Mindesterfüllungsbetrages zugunsten der Berechtigten die Entschädigung nach diesem Gesetz zugrunde zu legen, nicht dagegen den — in der Regel niedrigeren — Grundbetrag der Hauptentschädigung, der sich nach dem Lastenausgleichsgesetz ergeben würde. Einer ausdrücklichen Regelung dieser Frage bedurfte es jedoch nicht.

34. Bei der Regelung des Entwurfs war auch in Betracht zu ziehen, daß in Einzelfällen Schäden im Sinne des vorliegenden Gesetzes mit solchen Schäden zusammentreffen können, für die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt wird. In diesen Fällen ergeben sich die Anrechnung eingestellter und die vorläufige Inanspruchnahme durch noch laufende Kriegsschadenrente im Verhältnis zur Hauptentschädigung unmittelbar aus den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes. Eine Abführung der Entschädigung nach diesem Gesetz an den Ausgleichsfonds nach Absatz 1 kann deshalb, wie in Absatz 2 klargestellt wird, nur noch insoweit in Betracht kommen, als der Anrechnungsbetrag der eingestellten Kriegsschadenrente oder der durch noch laufende Kriegsschadenrente vorläufig in Anspruch genommene Betrag die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz übersteigt.

35. Bei der Verteilung der bisher von Israel geleisteten Abschlagszahlungen ist die Kriegsschadenrente in den meisten Fällen eingestellt worden, weil davon ausgegangen werden konnte, daß durch die teilweise erheblichen Vorauszahlungen an die einzelnen Betroffenen der Schaden weitgehend ausgeglichen und eine Rentenleistung deshalb nicht mehr gerechtfertigt ist. Absatz 3 soll klarstellen, daß es dabei sein Bewenden hat, eine erneute Aufnahme der Rentenzahlungen also nicht erfolgen soll. Darüberhinaus muß aus den in Tz. 31 dargelegten grundsätzlichen Erwägungen eine Einstellung der Kriegsschadenrente für diejenigen seltenen Fälle vorgesehen werden, in denen aus den bisherigen Abschlagszahlungen an die einzelnen Geschädigten mehr gezahlt worden ist, als aus einer entsprechend hohen Hauptentschädigung neben laufender Kriegsschadenrente hätte gezahlt werden können (vgl. auch § 278a Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes).

Zu § 9

36. Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung der Verwaltungskosten in Anlehnung an die hierfür geltenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes erscheint vertretbar, da es sich um die Durchführung eines dem Lastenausgleichsgesetz verwandten Gesetzes handelt. Hinzu kommt, daß im Hinblick auf § 7 Abs. 1 des Entwurfs in zahlreichen Fällen ein Verfahren nach dem Lastenausgleichsgesetz nicht durchzuführen ist und dadurch entsprechende Verwaltungskosten eingespart werden. Die hier in erster Linie in Betracht kommenden Kosten des Ausgleichsamtes Stuttgart bei der Durchführung dieses Gesetzes werden nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 der 15. Leistungs-DV-LA (Bundesgesetzblatt I 1960 S. 154) zu 90 v. H. vom Bund erstattet.

37. Bei der Ermittlung und Bewertung der Verluste in Israel haben die Gebietsleitungen der Tempel-Gesellschaft für Deutschland und für Australien sowie der Verein der Palästina-Deutschen e. V., Stuttgart, und das Templar Committee in Australien mitgewirkt. Diese Vereinigungen haben die Bundesregierung auch bei den langwierigen und sehr schwierigen Verhandlungen mit der Regierung des Staates Israel über die Höhe der Entschädigung laufend beraten; die „Templer-Delegation" (Vertretung der ehemaligen Palästina-Deutschen) hat aus diesem Grunde für längere Jahre ein Büro in Bonn unterhalten.

38. Um die von der Bundesregierung vorgeschlagene Höhe der Entschädigung zu begründen und nur streitige Rechtsfragen zu klären, sind von den Professoren Dr. Carl Brandt der Stanford Universität Californien, und Roberto Ago der Universität Rom Gutachten erstattet worden.

39. Vertreter der Palästina-Deutschen haben ferner ihre Kenntnisse über die tatsächlichen früheren Vermögensverhältnisse der Berechtigten in Israel bei der abschlagsweisen Zahlung der Entschädigungsanteile und bei der Vorbereitung der endgültigen Verteilung der Entschädigungsraten zur Verfügung gestellt und werden dies, soweit erforderlich, auch in Zukunft tun.

40. Für die Verwaltung der Zahlungen Israels und die Auszahlung der Beträge an die Berechtigten ist die Deutsche Revisions- und Treuhand AG. eingeschaltet worden (vgl. Tz. 27).

41. Es erscheint berechtigt, die aus den in den Tz. 37 bis 40 genannten Gründen entstandenen Kosten, die durch die Wahrnehmung der Interessen der Berechtigten verursacht wurden und werden, auf alle Berechtigten umzulegen, worüber auch mit Australien Übereinstimmung besteht. Der Bundesminister der Finanzen soll daher durch § 9 Absatz 2 ermächtigt werden, die Beträge aus dem Entschädigungsbetrag zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um diese für die Ermittlung der Schäden und bei der Durchführung der Verteilung einschließlich der Vorauszahlungen insoweit entstandenen und entstehenden Kosten zu decken. Ein entsprechender Betrag ist bereits im Einvernehmen mit Australien und mit den Vertretern der Berechtigten abgezweigt worden.

Zu § 10

42. Die Guthaben der Deutschen Revisions- und Treuhand AG. (vgl. Tz. 27) bei der Hessischen Landesbank und Girozentrale, die durch Zahlungen Israels in Anrechnung auf den in Artikel I des Abkommens vom 1. Juni 1962 vereinbarten Entschädigungsbetrag oder in Erfüllung dieses Abkommens entstanden sind, sind Zweckvermögen im Sinne der Steuergesetze. Im Interesse der Berechtigten ist in § 10 bestimmt worden, daß diese Zweckvermögen keiner der in Betracht kommenden Steuern und Abgaben, d. h. weder der Körperschaft- oder Vermögensteuer, noch der nur für die ersten Vorauszahlungen in Betracht kommenden Abgabe „Notopfer Berlin" unterliegen.

Zu § 11

43. Die Bestellung von Treuhändern ist für die Fälle vorgesehen worden, in denen die Entschädigung einem Berechtigten aus besonderen Gründen nicht ausgezahlt werden kann.

Zu § 12

44. Diese Vorschrift ist erforderlich, damit das jeweils geltende Lastenausgleichsrecht, auf das in diesem Gesetz Bezug genommen wird, auch für dieses Gesetz anwendbar ist.

Zu § 13

45. Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 14

46. Das Gesetz soll, obwohl die auf Deutschland entfallenden Entschädigungsbeträge und ferner die Voraussetzungen für die Auszahlung der Entschädigung durch die Regierung des Australischen Bundes noch nicht feststehen, als ganzes in Kraft treten, damit die Ausschlußfrist (§ 4 Abs. 1) in Lauf gesetzt wird und die Grundsätze festgelegt werden, nach denen das Ausgleichsamt Stuttgart die Feststellung der Entschädigungsbeträge vorzunehmen hat.

Anlage I

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Israel über deutsches weltliches Vermögen in Israel

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Israel regarding German Secular Property in Israel

IN DER ERWÄGUNG, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Staates Israel am 10. September 1952 in Luxemburg ein Abkommen über Entschädigung für deutsches weltliches Vermögen in Israel, im folgenden als „Vermögensabkommen" bezeichnet, geschlossen haben und

IN DER ERWÄGUNG, daß die Vertragsparteien nach Artikel 7 des Vermögensabkommens am 29. Oktober 1959 in Kopenhagen ein Sonderabkommen geschlossen haben, durch das ein Vermittler bestellt und diesem bestimmte Fragen zur Entscheidung unterbreitet wurden, und

IN DER ERWÄGUNG, daß die Vertragsparteien den Vermittler ersucht haben, einen Vergleichsvorschlag zu machen, und

IN DER ERWÄGUNG, daß der Vermittler am 21. Mai 1962 in Genf „Vorschläge für eine angemessene Regelung" (Suggested Terms of a Fair Settlement) vorgelegt hat, sind die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Staates Israel wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Israel ist bereit, an die Order der Bundesrepublik Deutschland den Betrag von vierundfünfzig Millionen Deutschen Mark (54 000 000 DM) zu zahlen.

Artikel II

Der in Artikel I genannte Betrag von 54 000 000 DM setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus einem Betrag von 45 000 000 DM, den der Vermittler als angemessene Regelung aller nach dem Sonderabkommen der Vermittlung unterliegenden Ansprüche der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagen hat, und

b) aus einem Betrag von 9 000 000 DM für alle anderen hinsichtlich des deutschen weltlichen Vermögens in Israel geltend gemachten Ansprüche.

Artikel III

(1) In Anrechnung auf den in Artikel I genannten Betrag hat Israel der Bundesrepublik Deutschland bereits insgesamt zweiundzwanzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark (22 800 000 DM) gezahlt.

(2) Den Restbetrag von einunddreißig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark (31 200 000 DM) zahlt Israel in zwei gleichen Raten je bis zum 31. Dezember 1962 und bis zum 31. Dezember 1963 in der in Artikel 4 Buchstabe b des Vermögensabkommens vorgesehenen Weise.

CONSIDERING that the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the State of Israel have concluded at Luxembourg on 10 September 1952 an agreement concerning compensation for German secular property in Israel, hereinafter called "The Property Agreement", and

CONSIDERING that pursuant to Article 7 of the Property Agreement the Contracting Parties have concluded at Copenhagen on 29 Oktober 1959, a "Special Agreement", by which a Mediator was appointed and certain questions were referred to him for mediation, and

CONSIDERING that the Contracting Parties have requested the Mediator to make a reconciliation proposal, and

CONSIDERING that the Mediator has submitted at Geneva on 21 May 1962 "Suggested Terms of a Fair Settlement", the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the State of Israel have agreed as follows:—

Article I

Israel agrees to pay to the order of the Federal Republic of Germany the sum of fifthy four million Deutsche Mark (DM54 000 000).

Article II

The amount of DM54 000 000 referred to in Article 1 hereof is made up as follows:—

a) the sum of DM45 000 000 suggested by the Mediator as a fair settlement of all the claims of the Federal Republic of Germany which under the Special Agreement were submitted to mediation; and

b) the sum of DM9 000 000 in respect of all other claims advanced with regard to German secular property in Israel.

Article III

(1) On account of the amount referred to in Article I hereof, Israel has already paid to the Federal Republic of Germany sums totalling twenty two million eight hundred thousand Deutsche Mark (DM22 800 000).

(2) The balance amounting to thirty one million two hundred thousand Deutsche Mark (DM31 200 000) will be paid by Israel in two equal instalments, payable not later than 31 December 1962, and not later than 31 December 1963, respectively, in the manner provided for in Article 4 (d) of the Property Agreement.

Artikel IV

Durch die Zahlung des in Artikel I genannten Betrags von 54 000 000 DM werden alle Ansprüche, Rechte und Interessen vollständig und endgültig abgegolten, welche die Bundesrepublik Deutschland, eine unter Berufung auf diese handelnde natürliche oder juristische Person oder eine der in Artikel 2 des Vermögensabkommens bezeichneten Personen auf Grund des Vermögensabkommens oder eines anderen, das deutsche weltliche Vermögen in Israel betreffenden Anspruchs oder Rechtstitels geltend macht; die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erkennt hiermit an, daß sie in bezug auf keine, das deutsche weltliche Vermögen in Israel betreffende Angelegenheit nach Zahlung des in Artikel I genannten Betrags gegenüber dem Staat Israel irgendwelche Ansprüche, Rechte oder Interessen auf Grund des Vermögensabkommens oder eines anderen Rechtstitels hat.

Artikel V

Dieses Abkommen wird dem auf Grund des Sonderabkommens bestellten Vermittler zusammen mit dem Ersuchen beider Vertragsparteien zugeleitet, das Vermittlungsverfahren förmlich für beendet zu erklären.

Artikel VI

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels III treten das Vermögensabkommen und das Sonderabkommen außer Kraft.

Artikel VII

Dieses Abkommen tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung von Israel notifiziert, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkraftsetzen erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Genf am 1. Juni 1962 in zwei Urschriften in englischer Sprache mit zwei beglaubigten Abschriften; jede der Vertragsparteien erhält eine Urschrift, der Vermittler die beglaubigten Abschriften.

Für die
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bernhard Wolff

Für die
Regierung von Israel
Zev Argaman

Article IV

The payment of the amount of DM54 000 000 referred to in Article I hereof shall be in full and final discharge of all claims, rights and interests of the Federal Republic of Germany or any person or body claiming for or under it or any of the persons referred to in Article 2 of the Property Agreement, by virtue of the Property Agreement or by virtue of any other claim or title regarding German secular property in Israel; and the Government of the Federal Republic of Germany hereby acknowledges that upon payment of the amount referred to in Article I hereof, it will have no claim, right or interest whatsoever under the Property Agreement or under any other title whatsoever against the State of Israel in regard to any matter relating to German secular property in Israel.

Article V

This Agreement shall be communicated to the Mediator appointed under the Special Agreement, with the request of both Parties that the mediation proceedings be formally terminated.

Article VI

Subject to the provisions of Article III hereof, the Property Agreement and the Special Agreement shall cease to have any further force and effect.

Article VII

This Agreement shall come into force on the day following the day on which the Government of the Federal Republic of Germany notifies the Government of Israel that the constitutional requirements to give effect hereto have been fulfilled.

DONE at Geneva on the first day of June 1962 in two originals in the English language with two authentic copies thereof; each of the Contracting Parties shall be furnished with one original, and the Mediator with the authentic copies.

For the Government
of the Federal Republic of Germany
Bernhard Wolff

For the Government
of Israel
Zev Argaman

Schreiben Nr. 1 a

Genf, den 1. Juni 1962

Der Leiter der deutschen Delegation

An den
bevollmächtigten Vertreter
der Regierung des Staates Israel

Sehr geehrter Herr Argaman,

im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Abkommen zwischen unseren Regierungen beehre ich mich, im folgenden die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Israel geltend gemachten Ansprüche einzeln aufzuführen, auf die sich der in Artikel II Buchstabe b dieses Abkommens erwähnte Betrag bezieht:

1. der Betrag von £1 793 000 (eine Million siebenhundertdreiundneunzigtausend Pfund Sterling), der in Artikel 5 Buchstabe e des am 30. März 1950 in London zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Regierung von Israel geschlossenen Abkommens genannt ist,
2. der im gleichen Artikel jenes Abkommens vom 30. März 1950 genannte Betrag von £346 000 (dreihundertsechsundvierzigtausend Pfund Sterling),
3. das nicht in Grundstücken bestehende Vermögen, das nach israelischem Recht der Verfügungsgewalt des Verwalters des deutschen Vermögens in Israel untersteht oder jemals unterstand.

Für die unter Nummern 1 und 2 genannten Ansprüche wird ein Betrag von 7 000 000 DM (sieben Millionen Deutsche Mark) gezahlt, und für das unter Nummer 3 genannte nicht in Grundstücken bestehende Vermögen wird ein Betrag von 2 000 000 DM (zwei Millionen Deutsche Mark) gezahlt.

In diesem Zusammenhang darf ich feststellen, daß nach Ansicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die durch das Vergleichsverfahren bedingte Annahme des genannten Betrags von 7 000 000 DM (sieben Millionen Deutsche Mark) für die oben erwähnten Beträge von £1 793 000 und £346 000 irgendwelche Ansprüche Ihrer Regierung oder einer dritten Regierung bezüglich dieser Beträge gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland nicht präjudiziert.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Argaman, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bernhard Wolff

Letter No. 1 a

Head of German Delegation Geneva, 1st June 1962

The Authorized Agent
of the Government of the State of Israel

Dear Mr. Argaman,

in connection with the Agreement signed today between our Governments, I have the honour to particularize hereunder the separate claims which were advanced against the Government of Israel by the Government of the Federal Republic of Germany and to which the sum mentioned in Article II (b) of the said Agreement relates; namely:—

(1) The amount of £1 793 000 (one million seven hundred and ninety three thousand pounds sterling) referred to in Article 5 (e) of an Agreement concluded between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of Israel at London on 30 March 1950;

(2) The amount of £346 000 (three hundred and forty six thousand pounds sterling) referred to in the same Article of the said Agreement of 30 March 1950;

(3) Property other than real estate which is or at any time was vested in the Custodian of German Property in Israel under Israel law.

The sum of DM7 000 000 (seven million Deutsche Mark) is being paid in respect of the claims mentioned under (1) and (2) above, and the balance of DM2 000 000 (two million Deutsche Mark) is being paid in respect of the property other than real estate mentioned under (3) above.

In this connection, I should like to state that, in the opinion of the Government of the Federal Republic of Germany, the acceptance, as a result of reconciliation proceedings, of the said sum of DM7 000 000 (seven million Deutsche Mark) in respect of the amounts of £1 793 000 and £346 000 mentioned above, does not prejudice any claims which your Government or any third Government may have against the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland with regard to these amounts.

Please, accept, dear Mr. Argaman, the assurance of my highest consideration.

Bernhard Wolff

Schreiben Nr. 1 b

Genf, den 1. Juni 1962

Der Leiter der israelischen Delegation

An den
bevollmächtigten Vertreter
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Wolff,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tag zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Abkommen zwischen unseren Regierungen beehre ich mich, im folgenden die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Israel geltend gemachten Ansprüche einzeln aufzuführen, auf die sich der in Artikel II Buchstabe b dieses Abkommens erwähnte Betrag bezieht:

1. ein Betrag von £1 793 000 (eine Million siebenhundertneunzigtausend Pfund Sterling), der in Artikel 5 Buchstabe e des am 30. März 1950 in London zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung von Israel geschlossenen Abkommens genannt ist,

2. der im gleichen Artikel jenes Abkommens vom 30. März 1950 genannte Betrag von £346 000 (dreihundertsechsundvierzigtausend Pfund Sterling),

3. das Vermögen mit Ausnahme der Liegenschaften, das nach israelischem Recht der Verfügungsgewalt des Verwalters des deutschen Vermögens in Israel untersteht oder jemals unterstand.

Für die unter Nummern 1 und 2 genannten Ansprüche wird ein Betrag von 7 000 000 DM (sieben Millionen Deutsche Mark) gezahlt, und für das unter Nummer 3 genannte Vermögen mit Ausnahme der Liegenschaften wird der Restbetrag von 2 000 000 DM (zwei Millionen Deutsche Mark) gezahlt.

In diesem Zusammenhang darf ich feststellen, daß nach Ansicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die durch das Vergleichsverfahren bedingte Annahme des genannten Betrags von 7 000 000 DM (sieben Millionen Deutsche Mark) für die obenerwähnten Beträge von £1 793 000 und £346 000 irgendwelche Ansprüche Ihrer Regierung oder einer dritten Regierung bezüglich dieser Beträge gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nicht präjudiziert."

Weisungsgemäß teile ich Ihnen mit, daß die Regierung von Israel mit dem Inhalt des obigen Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Wolff, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Zev Argaman

Letter No. 1 b

Head of Israel Delegation Geneva, 1st June 1962

The Authorized Agent
of the Government of the Federal Republic of Germany

Dear Herr Wolff,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of today's date, which reads as follows:—

"In connection with the Agreement signed today between our Governments, I have the honour to particularize hereunder the separate claims which were advanced against the Government of Israel by the Government of the Federal Republic of Germany and to which the sum mentioned in Article II (b) of the said Agreement relates; namely:—

(1) The amount of £1 793 000 (one million seven hundred and ninety three thousand pounds sterling) referred to in Article 5 (e) of an Agreement concluded between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of Israel at London on 30 March 1950;

(2) The amount of £346 000 (three hundred and forty six thousand pounds sterling) referred to in the same Article of the said Agreement of 30 March 1950;

(3) Property other than real estate which is or at any time was vested in the Custodian of German Property in Israel under Israel law.

The sum of DM7 000 000 (seven million Deutsche Mark) is being paid in respect of the claims mentioned under (1) and (2) above, and the balance of DM2 000 000 (two million Deutsche Mark) is being paid in respect of the property other than real estate mentioned under (3) above.

In this connection, I should like to state that, in the opinion of the Government of the Federal Republic of Germany, the acceptance as a result of reconciliation proceedings of the said sum of DM7 000 000 (seven million Deutsche Mark) in respect of the amounts of £1 793 000 and £346 000 mentioned above does not prejudice any claims which your Government or any third Government may have against the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland with regard to these amounts."

I am instructed to inform you of the consent of the Government of Israel to the contents of the above letter.

Please accept, dear Herr Wolff, the assurance of my highest consideration.

Zev Argaman

Schreiben Nr. 2 a

Genf, den 1. Juni 1962

Der Leiter der deutschen Delegation

An den
bevollmächtigten Vertreter
der Regierung des Staates Israel

Sehr geehrter Herr Argaman,

unter Bezugnahme auf Artikel I des heute zwischen unseren Regierungen geschlossenen Abkommens beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wünscht, der darin festgelegte Betrag möge bei der Hessischen Landesbank und Girozentrale, Frankfurt (Main), auf das „Zahlung Israel" genannte Konto der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main), eingezahlt werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Argaman, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bernhard Wolff

Letter No. 2 a

Head of German Delegation Geneva, 1st June 1962

The Authorized Agent
of the Government of the State of Israel

Dear Mr. Argaman,

with reference to Article I of the Agreement concluded today between our Governments, I have the honour to inform you that the Government of the Federal Republic of Germany desires the payment of the amount therein specified to be made to Hessische Landesbank und Girozentrale, Frankfurt (Main), for the account entitled "Zahlung Israel" of the Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main).

Please accept, dear Mr. Argaman, the assurance of my highest consideration.

Bernhard Wolff

Schreiben Nr. 2 b

Genf, den 1. Juni 1962

Der Leiter der israelischen Delegation

An den
bevollmächtigten Vertreter
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Wolff,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tag zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf Artikel I des heute zwischen unseren Regierungen geschlossenen Abkommens beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wünscht, der darin festgelegte Betrag möge bei der Hessischen Landesbank und Girozentrale, Frankfurt (Main), auf das „Zahlung Israel" genannte Konto der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main), eingezahlt werden."

Weisungsgemäß bestätige ich Ihnen, daß die Regierung von Israel demgemäß verfahren wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Wolff, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Zev Argaman

Letter No. 2 b

Head of Israel Delegation Geneva, 1st June 1962

The Authorized Agent
of the Government of the Federal Republic of Germany

Dear Herr Wolff,

I have the honour to acknowledge the receipt of your letter of today's date which reads as follows:—

"With reference to Article I of the Agreement concluded today between our Governments, I have the honour to inform you that the Government of the Federal Republic of Germany desires the payment of the amount therein specified to be made to Hessische Landesbank und Girozentrale, Frankfurt (Main), for the account entitled "Zahlung Israel" of the Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main)."

I am instructed to confirm that the Government of Israel will act accordingly.

Please accept, dear Herr Wolff, the assurance of my highest consideration.

Zev Argaman

Schreiben Nr. 3 a

Genf, den 1. Juni 1962

Der Leiter der deutschen Delegation

An den
bevollmächtigten Vertreter
der Regierung des Staates Israel

Sehr geehrter Herr Argaman,

im Zusammenhang mit dem heute zwischen unseren Regierungen geschlossenen Abkommen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 2 des am 10. September 1952 in Luxemburg geschlossenen Abkommens in den zu dem heutigen Abkommen führenden Verhandlungen und beim Abschluß desselben die Interessen aller Personen vertreten hat, die zu irgendeiner Zeit vor dem 15. September 1952 tatsächlich oder vermutlich vollberechtigte oder wirtschaftliche Eigentümer des deutschen weltlichen Vermögens in Israel im Sinne des genannten Abkommens vom 10. September 1952 waren (mit Ausnahme des Feindvermögensverwalters). Die Vertretung dieser Interessen durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erfolgte ohne Rücksicht auf die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der betreffenden ehemaligen Eigentümer; soweit diese Vertretung einer Einwilligung oder Ermächtigung seitens oder namens dieser ehemaligen Eigentümer oder einer betroffenen Regierung bedurfte, wurde sie der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gehörig erteilt und von dieser angenommen.

Unter diesen Umständen hat mich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland angewiesen, der Regierung von Israel zu bestätigen, daß mit der Begleichung der in dem Abkommen vom 10. September 1952 behandelten Ansprüche durch die Regierung von Israel an die Order der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Abkommens vom heutigen Tag die Ansprüche aller dieser ehemaligen Eigentümer endgültig abgegolten und befriedigt sein werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Argaman, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bernhard Wolff

Letter No. 3 a

Head of German Delegation

Geneva, 1st June 1962

The Authorized Agent
of the Government of the State of Israel

Dear Mr. Argaman,

in connection with the Agreement concluded today between our Governments, I have the honour to inform you that, in conformity with Article 2 of the Agreement concluded at Luxembourg on 10 September 1952, the Government of the Federal Republic of Germany has, in the negotiations leading up to today's Agreement, and in the conclusion of the same, represented the interests of all persons who were, or were reputed to be, at any time before 15 September 1952, the legal or beneficial owners of German secular property in Israel within the meaning of the said Agreement of 10 September 1952 (other than the Custodian of Enemy Property). The representation by the Government of the Federal Republic of Germany of such interests was irrespective of the present nationalities of the former owners concerned; and insofar as such representation required any consent or authorization on the part or on behalf of any such former owner or any Government concerned, such consent or authorization has duly been given to, and accepted by, the Government of the Federal Republic of Germany.

In the circumstances, the Government of the Federal Republic of Germany has instructed me to re-affirm to the Government of Israel that with the settlement of the claims, the subject-matter of the Agreement of 10 September 1952, by the Government of Israel to the order of the Government of the Federal Republic of Germany as per today's Agreement, the claims of all such former owners concerned will have been finally settled and satisfied.

Please accept, dear Mr. Argaman, the assurance of my highest consideration.

Bernhard Wolff

Schreiben Nr. 3 b

Genf, den 1. Juni 1962

Der Leiter der israelischen Delegation

An den
bevollmächtigten Vertreter
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Wolff,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tag zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Im Zusammenhang mit dem heute zwischen unseren Regierungen geschlossenen Abkommen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 2 des am 10. September 1952 in Luxemburg geschlossenen Abkommens in den zu dem heutigen Abkommen führenden Verhandlungen und beim Abschluß desselben die Interessen aller Personen vertreten hat, die zu irgendeiner Zeit vor dem 15. September 1952 tatsächlich oder vermutlich

Letter No. 3 b

Head of Israel Delegation

Geneva, 1st June 1962

The Authorized Agent
of the Government of the Federal Republic of Germany

Dear Herr Wolff,

I have the honour to acknowledge the receipt of your letter of today's date, which reads as follows:—

"In connection with the Agreement concluded today between our Governments, I have the honour to inform you that, in conformity with Article 2 of the Agreement concluded at Luxembourg on 10 September 1952, the Government of the Federal Republic of Germany has, in the negotiations leading up to today's Agreement, and in the conclusion of the same, represented the interests of all persons who were, or were reputed to be, at any time before 15 September 1952, the legal

juristische oder wahre Eigentümer des deutschen weltlichen Vermögens in Israel im Sinne des genannten Abkommens vom 10. September 1952 waren (mit Ausnahme des Feindvermögensverwalters). Die Vertretung dieser Interessen durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geschah ohne Rücksicht auf die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der betreffenden ehemaligen Eigentümer; soweit diese Vertretung einer Einwilligung oder Ermächtigung seitens oder namens dieser ehemaligen Eigentümer oder einer betroffenen Regierung bedurfte, wurde sie der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gehörig erteilt und von dieser angenommen.

Unter diesen Umständen hat mich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland angewiesen, der Regierung von Israel zu bestätigen, daß mit der Begleichung der in dem Abkommen vom 10. September 1952 behandelten Ansprüche durch die Regierung von Israel an die Order der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Abkommens vom heutigen Tag die Ansprüche aller dieser ehemaligen Eigentümer endgültig abgegolten und befriedigt sein werden."

Der Inhalt des obigen Schreibens wurde zur Kenntnis genommen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Wolff, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Zev Argaman

or beneficial owners of German secular property in Israel within the meaning of the said Agreement of 10 September 1952 (other than the Custodian of Enemy Property). The representation by the Government of the Federal Republic of Germany of such interests was irrespective of the present nationalities of the former owners concerned; and insofar as such representation required any consent or authorization on the part or on behalf of any such former owner or any Government concerned, such consent or authorization has duly been given to, and accepted by, the Government of the Federal Republic of Germany.

In the circumstances, the Government of the Federal Republic of Germany has instructed me to re-affirm to the Government of Israel that with the settlement of the claims, the subjectmatter of the Agreement of 10 September 1952, by the Government of Israel to the order of the Government of the Federal Republic of Germany as per today's Agreement, the claims of all such former owners concerned will have been finally settled and satisfied."

Note has been taken of the above.

Please accept, dear Herr Wolff, the assurance of my highest consideration.

Zev Argaman

Schreiben Nr. 4 a

Genf, den 1. Juni 1962

Der Leiter der israelischen Delegation

An den
bevollmächtigten Vertreter
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Wolff,

im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Abkommen zwischen unseren Regierungen teile ich Ihnen weisungsgemäß mit, daß meine Regierung betonen möchte, dieses Abkommen sei nicht so aufzufassen, als anerkenne in ihm die Regierung von Israel die Rechtsgültigkeit aller von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegen die Regierung von Israel geltend gemachten Ansprüche, die Gegenstand des heute zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens sind.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Wolff, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Zev Argaman

Letter No. 4 a

Head of Israel Delegation Geneva, 1st June 1962

The Authorized Agent
of the Government of the Federal Republic of Germany

Dear Herr Wolff,

in connection with the Agreement signed today between our Governments, I am instructed to inform you that my Government wishes to emphasize that nothing in the said Agreement is to be taken as implying any admission on part of the Government of Israel, of the legal validity of all the claims as advanced by the Government of the Federal Republic of Germany against the Government of Israel in respect of which the said Agreement has been concluded today between our two Governments.

Please accept, dear Herr Wolff, the assurance of my highest consideration.

Zev Argaman

Schreiben Nr. 4 b

Genf, den 1. Juni 1962

Der Leiter der deutschen Delegation

An den
bevollmächtigten Vertreter
der Regierung des Staates Israel

Sehr geehrter Herr Argaman,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tag zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Abkommen zwischen unseren Regierungen teile ich Ihnen weisungsgemäß mit, daß meine Regierung betonen möchte, dieses Abkommen sei nicht so aufzufassen, als räume in ihm die Regierung von Israel die Rechtsgültigkeit aller von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegen die Regierung von Israel geltend gemachten Ansprüche ein, derentwegen das genannte Abkommen heute zwischen unseren beiden Regierungen geschlossen worden ist."

Weisungsgemäß teile ich Ihnen mit, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Inhalt des obigen Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Argaman, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bernhard Wolff

Letter No. 4 b

Head of German Delegation

Geneva, 1st June 1962

The Authorized Agent
of the Government of the State of Israel

Dear Mr. Argaman,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of today's date, which reads as follows:—

"In connection with the Agreement signed today between our Governments, I am instructed to inform you that my Government wishes to emphasize that nothing in the said Agreements is to be taken as implying any admission on the part of the Government of Israel, of the legal validity of all the claims as advanced by the Government of the Federal Republic of Germany against the Government of Israel, in respect of which the said Agreement has been concluded today between our two Governments."

I am instructed to inform you of the consent of the Government of the Federal Republic of Germany to the contents of the above letter.

Please accept, dear Mr. Argaman, the assurance of my highest consideration.

Bernhard Wolff

Schreiben Nr. 5 a

Genf, den 1. Juni 1962

Der Leiter der deutschen Delegation

An den
bevollmächtigten Vertreter
der Regierung des Staates Israel

Sehr geehrter Herr Argaman,

im Zusammenhang mit dem heute zwischen unseren Regierungen geschlossenen Abkommen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß dieses Abkommen auch für das Land Berlin gilt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Argaman, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bernhard Wolff

Letter No. 5 a

Head of German Delegation

Geneva, 1st June 1962

The Authorized Agent
of the Government of the State of Israel

Dear Mr. Argaman,

in connection with the Agreement concluded today between our Governments, I have the honour to inform you that this Agreement shall also apply to the Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a declaration to the contrary to the Government of the State of Israel, within three months from the date of the coming into force of this Agreement.

Please accept, dear Mr. Argaman, the assurance of my highest consideration.

Bernhard Wolff

Schreiben Nr. 5 b

Genf, den 1. Juni 1962
Der Leiter der israelischen Delegation

An den
bevollmächtigten Vertreter
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Wolff,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tag zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Im Zusammenhang mit dem heute zwischen unseren Regierungen geschlossenen Abkommen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß dieses Abkommen auch für das Land Berlin gilt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt."

Der Inhalt des obigen Schreibens wurde zur Kenntnis genommen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Wolff, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Zev Argaman

Letter No. 5 b

Head of Israel Delegation Geneva, 1st June 1962

The Authorized Agent
of the Government of the Federal Republic of Germany

Dear Herr Wolff,

I have the honour to acknowledge the receipt of your letter of today's date, which reads as follows: —

"In connection with the Agreement concluded today between our Governments, I have the honour to inform you that this Agreement shall also apply to the Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a declaration to the contrary of the Government of the State of Israel, within three months from the date of the coming into force of this Agreement."

Note has been taken of the above.

Please accept, dear Herr Wolff, the assurance of my highest consideration.

Zev Argaman

Schreiben Nr. 6 a

Genf, den 1. Juni 1962
Der Leiter der deutschen Delegation

An den
bevollmächtigten Vertreter
der Regierung des Staates Israel

Sehr geehrter Herr Argaman,

ich beehre mich, zu bestätigen, daß die heute zwischen uns ausgetauschten Schreiben Nr. 1 a, 1 b, 2 a, 2 b, 3 a, 3 b, 4 a, 4 b, 5 a und 5 b Bestandteil des Abkommens sind, das heute zwischen unseren Regierungen geschlossen wurde.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Argaman, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bernhard Wolff

Letter No. 6 a

Head of German Delegation Geneva, 1st June 1962

The Authorized Agent
of the Government of the State of Israel

Dear Mr. Argaman,

I have the honour to confirm that the letters numbered 1 a, 1 b, 2 a, 2 b, 3 a, 3 b, 4 a, 4 b, 5 a and 5 b, respectively, exchanged between us today, shall form an integral part of the Agreement which was this day concluded between our Governments.

Please accept, dear Mr. Argaman, the assurance of my highest consideration.

Bernhard Wolff

Schreiben Nr. 6 b

Genf, den 1. Juni 1962
Der Leiter der israelischen Delegation

An den
bevollmächtigten Vertreter
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Wolff,

ich beehre mich, zu bestätigen, daß die heute zwischen uns ausgetauschten Schreiben Nr. 1 a, 1 b, 2 a, 2 b, 3 a, 3 b, 4 a, 4 b, 5 a und 5 b Bestandteil des Abkommens sind, das heute zwischen unseren Regierungen geschlossen wurde.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Wolff, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Zev Argaman

Letter No. 6 b

Head of Israel Delegation Geneva, 1st June 1962

The Authorized Agent
of the Government of the Federal Republic of Germany

Dear Herr Wolff,

I have the honour to confirm that the letters numbered 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a, 4b, 5a and 5b, respectively, exchanged between us today, shall form an integral part of the Agreement which was this day concluded between our Governments.

Please accept, dear Herr Wolff, the assurance of my highest consideration.

Zev Argaman

Anlage II

List of Property

Grundstücksliste

Summary of Areas
Zusammenstellung der Flächen

Location Lage	Area (Dunums) *) Fläche
Haifa	838.980
Jaffa	33.058
Sarona	1,692.102
Jerusalem	134.455
Acre Akkon	2,526.768
Wilhelma	10,199.633
Waldheim	8,798.365
Bethlehem	7,544.649
Neuhardthof	1,280.000
Galilee Galiläa	63.869
Miscellaneous German Claims Verschiedene deutsche Forderungen	81.211
Total Insgesamt	33,193.090

*) 1 Dunum = 1000 qm

Properties in Haifa
Liegenschaften in Haifa

	Block	Parcels	Area (Dunums) Fläche
Land without buildings Unbebaute Grundstücke	10744	7	184.160
	10749	7, 9, 18, 16, 19, 20	
	10750	2, 8, 15, 22	
	10801	34, 38, 49	
	10806	210, 214	6.014
	10812	103	
	10811	2, 10, 12, 15, 36, 95, 120, 147 (inc. 184/1), 148, 156, 191/2, 192, 193, 244, 246, 251 & 252, 254, 278, 316	29.503
	10813	22, 29 & 30, 73, 84, 85, 86, 92, 101, 131, 137, 146, 148, 173, 174, 214, 215, 233, 242, 243	50.053
	10814	5, 10, 20, 24	10.403
	10816	3, 4, 6 & 34, 14, 31, 36, 37	44.073
	10817	3, 4, 23, 24, 29, 35, 37, 40, 55, 74, 75, 172, 174 -176, 177-179, 180-183, 184-187, 188, 191, 194-197, 198-201, 206-209	81.385
	10820	7, 8, 9, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 29	65.848
	10825	3, 12, 20, 32, 116, 154, 211, 514, 515	53.451
	10826	9, 15, 23, 26, 30, 31, 35, 55, 66, 73, 75, 76	17.220
	10827	2, 6, 7, 11, 13, 25, 30, 72, 82, 58, 60-62, 64-67, 68, 69, 70	14.071

Haifa (continued)
Haifa (Forts.)

	Block	Parcels	Area (Dunums) Fläche
Land without buildings	10828	73, 75, 96, 80, 84, 85, 81	2.166
	10829	37, 68, 70	4.472
Unbebaute Grundstücke	10830	11, 13	
	10902	51	42.100
	10903	4, 6	
	11632	60, 70	
	11655	2, 10, 12	
		Subtotal Land without buildings Zwischensumme, unbebaute Grundstücke	604.919

	Block	Parcels	Area (Dunums) Fläche
Land with buildings	10807	282	52.945
	10811	5, 6, 7, 8, 9, 11, 16, 19, 20, 23, 24, 29, 30, 35, 37, 124, 141/2, 144, 152, 155, 191/1, 191/3, 194, 221, 156, 263, 271, 280	
Bebaute Grundstücke	10812	39	
	10813	232	
	10820	10, 11, 12-17, 24	11.705
	10825	7	26.390
	10826	1, 2, 3, 4, 7, 10, 12, 16, 20, 21, 24, 34, 44, 45, 48, 74, 77, 78, 79	
	10827	1, 2/1, 3, 4, 5, 10, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 27, 29, 80, 81, 79	16.951
	10828	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 72, 79, 100	29.130
	10829	1, 10, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 23, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 58, 60, 61, 69	42.737
	10830	1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 15, 16, 17	26.826
	10831	1, 2/1, 2/2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 30, 31	16.261
	10832	55	9.445
	10833	32, 33, 34, 42, 35, 36, 37, 38, 39, 40	
	10839	41, 53, 59, 60	1.671
	10840	64, 67, 348, 349, 355	
	10853	122	
		Subtotal Land with buildings Zwischensumme, bebaute Grundstücke	234.061
		Grand Total Insgesamt	838.980

Properties in Jaffa
Liegenschaften in Jaffa

	Block	Parcels	Area (Dunums) Fläche
Land with buildings	6005	63	10.072
	7011	49, 50	
	7014	90, 96	
Bebaute Grundstücke	7017	91, 92, 104, 106	
	7012	2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17	13.830
	7016	24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 24, 37, 38, 54, 6, 113, 116	6.579
	7041	41, 42, 43, 49, 46, 47	2.577
		Grand Total Insgesamt	33.058

Note:
Block 6005, parcel 63, area of —.750 dunums agreed; no claim to be made apart from the value of the land itself

Fußnote:
Block 6005, Parzelle 63, Einigung über Fläche von 0,750 dunums; die Forderung soll sich auf den Wert des Grundstücks ohne Gebäude beschränken.

Properties in Sarona
Liegenschaften in Sarona

	Block	Parcels	Area (Dunums) Fläche
House property & vacant land within Sarona environs	7103	12, 37	4.843
	7104	74, 76, 77, 79, 81, 82	
	6131	6	78.612
	6146	13	
Hausbesitz & unbebaute Grundstücke in der Umgebung von Sarona	6192	7	
	6110	19	7.946
		Subtotal Zwischensumme	91.401
Sarona rural	4054	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12	213.693
	4258	1	
Sarona-Land	6252	13, 14, 15, 16	87.262
	6253	1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10	
	6590	12	446.701
	6660	3 (subparcels 1-5) 1, 6 (Teilparzellen 1-5)	
	6661	8 (subparcels 1-5) (Teilparzellen 1-5)	
	7505	11, 12, 13, 14, 16, 18, 35, 36, 37	106.055
	7512	1	280.229
	7513	25	
	7514	8, 9, 11, 12, 13	

Sarona (continued)
Sarona (Forts.)

Block	Parcels	Area (Dunums) Fläche
7516	3, 5, 9	466.761
7517	6	
7523	16	
7524	25	
	Subtotal Zwischensumme	1,600.701
	Grand Total Insgesamt	1,692.102

Properties in Jerusalem
Liegenschaften in Jerusalem

	Block	Parcels	Area (Dunums) Fläche
Urban vacant land Unbebaute städtische Grundstücke	30006	55, 121, 122, 125, 130	3.963
	30009	57	
	30011	13, 17, 18, 60, 68, 70	8.359
	30012	5, 45, 54 (49) *)	
	30021	258	
	30033	39	39.596
	30139	10, 9 & 17 (47) *), (32) *), 22	
	30116	60, 74	5.453
Urban house property Städtischer Hausbesitz	(Groll-Motza)		24.549
	30006	131	
	30009	13	
	30021	252, 253	
	30033	38	
	30061	8	
	30018	60/61 (Eilender)	
	30011	12, 15, 16, 19, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 46, 48, 63, 49, 50, 51, 52, 61, 72, 75, 76, 77, 54, 55	35.418
	30012	4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 19, 46, 47, 48, 50	17.117
		Grand Total Insgesamt	134.455

*) Numbers of parcels in parentheses are new Israeli numbers for the same parcels.

*) In Klammern gesetzte Nummern der Parzellen sind neue israelische Nummern für die gleichen Parzellen.

Properties in Acre

Buildings and Land	Quantity
Buildings and wells on 9 farms Built-on area	.600 dunums
Citrus-orchards	212.500 dunums
Banana orchards	45.500 dunums
Fruit orchards	86.000 dunums
Flower and vegetable land	272.164 dunums
Clover, corn and fodder land	304.089 dunums
Total irrigated land	920.853 dunums
Cereal land	1,605.915 dunums
Grand Total	2,526.768 dunums

Liegenschaften in Akkon

Gebäude und Grundstücke	Menge
Gebäude und Brunnen auf 9 Gehöften bebaute Fläche	.600 dunums
Zitrusgärten	212.500 dunums
Bananengärten	45.500 dunums
Obstgärten	86.000 dunums
Anbaufläche für Blumen und Gemüsekulturen	272.164 dunums
Anbaufläche für Klee, Getreide und Futterpflanzen	304.089 dunums
bewässertes Land insgesamt	920.853 dunums
Land mit Getreideanbauflächen	1,605.915 dunums
Insgesamt	2,526.768 dunums

Properties in Wilhelma

Buildings and Land	Quantity
Houses	57
Outbuildings	70
Dairy	1
Built-on area or reserves thereof	803.399 dunums
Citrus orchards	
Wilhelma proper	865.770 dunums
Outlying area	29.934 dunums
Vineyards	285.674 dunums

Liegenschaften in Wilhelma

Gebäude und Grundstücke	Menge
Häuser	57
Nebengebäude	70
Molkerei	1
bebaute oder bebauungsfähige Fläche	803.399 dunums
Zitrusgärten	
in Wilhelma selbst	865.770 dunums
Außenbezirke	29.934 dunums
Weinberge	285.674 dunums

Wilhelma (continued)

Buildings and Land	Quantity
Olive groves	68.437 dunums
Banana-orchards	59.475 dunums
Arable land, irrigated or irrigatable	2,060.680 dunums
Arable land, unirrigated	
Wilhelma proper	4,852.335 dunums
Outlying area	1,173.929 dunums
Grand Total	10,199.633 dunums

Properties in Waldheim

Buildings and Land	Quantity
Houses	15
Barns	15
Outbuildings, fowl houses, pigsties	48
Dairy	1
Worker's dwelling	1
Built-on area or reserves thereof	132.200 dunums
Vineyards	41.000 dunums
Olive orchard	154.945 dunums
Fruit orchards	44.000 dunums
Arable land	4,221.182 dunums
Forest	4,205.038 dunums
Grand Total	8,798.365 dunums

Properties in Bethlehem *)

Buildings and Land	Quantity
Houses (including workers' dwellings)	21
Barns	24
Sheds, pigsties, fowl houses	116
Dairy-creamery	1
Built-on-area or reserves thereof	136.000 dunums
Citrus orchards	9.000 dunums
Vineyards	88.445 dunums
Olive groves	98.000 dunums
Fruit orchards	123.500 dunums
Arable land	5,180.775 dunums
Forest	1,908.929 dunums
Grand Total	7,544.649 dunums

*) Including 504.102 dunums at Saffuriya

Properties in Neuhardthof

Buildings and Land	Quantity
Buildings on 6 farms 50 meters deep with highway or street front	165.000 dunums
Plantation land	134.000 dunums
Crop land	965.000 dunums
Forest and uncultivated	16.000 dunums
Grand Total	1,280.000 dunums

Wilhelma (Forts.)

Gebäude und Grundstücke	Menge
Olivenhaine	68.437 dunums
Bananenhaine	59.475 dunums
Ackerland, bewässert oder bewässerbar	2,060.680 dunums
Ackerland, unbewässert	
in Wilhelma selbst	4,852.335 dunums
Außenbezirke	1,173.929 dunums
Insgesamt	10,199.633 dunums

Liegenschaften in Waldheim

Gebäude und Grundstücke	Menge
Häuser	15
Scheunen	15
Nebengebäude, Geflügelställe, Schweineställe	48
Molkerei	1
Arbeiterwohnungen	1
Bebaute oder bebauungsfähige Fläche	132.200 dunums
Weinberge	41.000 dunums
Olivenhaine	154.945 dunums
Obstgärten	44.000 dunums
Ackerland	4,221.182 dunums
Wald	4,205.038 dunums
Insgesamt	8,798.365 dunums

Liegenschaften in Bethlehem *)

Gebäude und Grundstücke	Menge
Häuser (einschl. Arbeiterwohnungen)	21
Scheunen	24
Schuppen, Schweineställe, Geflügelställe	116
Molkereien	1
Bebaute oder bebauungsfähige Fläche	136.000 dunums
Zitrusgärten	9.000 dunums
Weinberge	88.445 dunums
Olivenhaine	98.000 dunums
Obstgärten	123.500 dunums
Ackerland	5,180.775 dunums
Wald	1,908.929 dunums
Insgesamt	7,544.649 dunums

*) Einschließlich 504.102 dunums in Saffuriya

Liegenschaften in Neuhardthof

Gebäude und Grundstücke	Menge
Gebäude auf 6 Gehöften 50 m tief mit Front zur Straße oder Landstraße	165.000 dunums
Plantagen-Anbaufläche	134.000 dunums
landwirtschaftl. genutztes Land	965.000 dunums
Wald und nicht bewirtschaftetes Land	16.000 dunums
Insgesamt	1,280.000 dunums

Properties in Galilee
Liegenschaften in Galiläa

Block	Parcels		Area (Dunums) Fläche
		Nazareth	
16876	13, 14		43.127
16522	143		
Subtotal Zwischensumme			43.127
		Tiberias	
15009	1, 2, 42, 43		10.150
15010	1, 21, 22, 23, 2, 20		
15011	74		10.592
(or 15012)	(38)		
15012	11		
15033	27		
15045	46		
Subtotal Zwischensumme			20.742
		Grand Total Insgesamt	63.869

Miscellaneous German Claims

Buildings and Land	Quantity
Land at Al Qubeibe (now Kefar Hanagid) west of Rehovot, half share in 48 dunums orange grove	25.000 dunums
Buildings plot at Beisan (now Beit Shean), Block 22878 parcel 34	3.512 dunums
Land at El Bewati near Beisan (now Hamadya), Block 18 parcels 7, 8, 9	28.566 dunums
Land at Et Tira	16.000 dunums
Block 10717 parcel 5	8.135 dunums
Grand Total	81.211 dunums

Verschiedene deutsche Forderungen

Gebäude und Grundstücke	Menge
Grundstück in Al Qubeibe (jetzt Kefar Hanagid) westlich von Rehovot, Anteil in Höhe der Hälfte von 48 dunums Orangenhain	25.000 dunums
Bebautes Grundstück in Beisan (jetzt Beit Shean), Block 22878 Parzelle 34	3.512 dunums
Grundstück in El Bewati bei Beisan (jetzt Hamadys), Block 18 Parzellen 7, 8, 9	28.566 dunums
Grundstück in Et Tira	16.000 dunums
Block 10717 Parzelle 5	8.135 dunums
Insgesamt	81.211 dunums

Anlage III

	Block	Parzellen	Größe in Dunums
Haifa	10813	296	0.976
		297	1.179
	10814	23	3.200
Sarona	7103	2, 3, 36	2.867
	6109	13	17.376
Neuhardthof	10733	26	8.720
		28	12.010

Anlage IV

Amtliche Übersetzung des authentischen englischen Textes

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Israel

The Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Israel hereby agree as follows:—

Article 1

The Contracting Parties will enter into negotiations concerning the secular property in Israel which falls within the terms of Section 2, paragraph (e) of the "German Property Law, 5710-1950".

Article 2

Insofar as the negotiations will relate to the property of physical persons, such negotiations shall be concerned with German nationals, irrespective of their places of residence. Insofar as former German nationals are concerned who have meanwhile acquired a new nationality, the Contracting Parties agree in principle that such persons, too, shall be brought within the framework of the negotiations, subject, however, to:—

a) the government of the state whose nationality such former German nationals have acquired, agreeing to the Federal Republic of Germany representing their interests in such negotiations; and

b) such persons giving their express consent that the protection of their interests be taken over by the Government of the Federal Republic of Germany.

Article 3

The negotiations shall commence not later than four months after the coming into force of the Agreement signed today between the Federal Republic of Germany and the State of Israel.

Article 4

The negotiations shall be conducted on the following principles:—

a) The negotiations shall be conducted on the German side exclusively by the Government of the Federal Republic of Germany or by their authorized representatives. The Government of the Federal Republic of Germany will lend no support to any steps that may be taken by individual claimants or groups of claimants vis-à-vis the Government of Israel.

b) The Government of Israel will notify the Government of the Federal Republic of Germany through the channels of the Israel Mission referred to in Article 12 of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the State of Israel signed today of the names of their representatives and will suggest a venue for the negotiations.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Staates Israel kommen wie folgt überein:

Artikel 1

Die Vertragschließenden Parteien werden in Verhandlungen eintreten über das weltliche Vermögen in Israel, wie es in § 2 Abs. e) des „Gesetzes über deutsches Vermögen von 5710 bis 1950" definiert ist.

Artikel 2

Soweit diese Verhandlungen das Vermögen von natürlichen Personen betreffen, sollen sie sich auf deutsche Staatsangehörige ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz beziehen. Was frühere deutsche Staatsangehörige betrifft, die inzwischen eine neue Staatsbürgerschaft erworben haben, so sind sich die Vertragschließenden Parteien grundsätzlich darüber einig, daß auch diese Personen in die Verhandlungen einbezogen werden sollen, vorausgesetzt jedoch, daß

a) die Regierung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die früheren deutschen Staatsangehörigen erworben haben, damit einverstanden ist, daß die Bundesrepublik Deutschland die Interessen dieser früheren deutschen Staatsangehörigen in den Verhandlungen wahrnimmt, und

b) diese Personen ihr ausdrückliches Einverständnis zu der Übernahme der Wahrung ihrer Interessen durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geben.

Artikel 3

Die Verhandlungen sollen nicht später als vier Monate nach Inkrafttreten des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel unterzeichneten Abkommens beginnen.

Artikel 4

Für die Verhandlungen gelten folgende Grundsätze:

a) Die Verhandlungen werden von deutscher Seite ausschließlich durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder ihre bevollmächtigten Vertreter geführt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird keine Schritte unterstützen, die einzelne Anspruchsberechtigte oder Gruppen von Anspruchsberechtigten gegenüber der Israelischen Regierung unternehmen.

b) Die Israelische Regierung wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch die in Artikel 12 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel vorgesehene Israelische Mission die Namen ihrer Vertreter mitteilen und einen Ort für die Verhandlungen vorschlagen.

c) The Government of Israel recognize the principle that compensation shall be paid for the property referred to in Article 1 of the present Agreement, in an amount corresponding to such value of the said property, as shall be assessed in the course of the negotiations envisaged.

d) The Government of Israel agree that the amount of compensation payable as a result of the negotiations shall be paid in Deutsche Mark out of the Deutsche Mark Account of the Israel Mission with the Bank deutscher Länder, or with any central bank of issue which may take its place. Such amount shall not be subject to the provisions of the Agreement signed today between the Federal Republic of Germany and the State of Israel, insofar as the same relate to the use of moneys paid into the said Account of the Israel Mission.

Article 5

The negotiations shall in no way effect agreements concluded, or current or future negotiations on the restitution of, or the payment of compensation for, property within the terms of Section 2, paragraph (e) of the "German Property Law, 5710-1950", which was or is owned by ecclesiastical or charitable organizations.

Article 6

The Government of Israel undertake to make available upon request during the negotiations all documents at their disposal which may be of importance for the tracing of German property or the assessment of its value.

Article 7

Should the negotiations not lead to agreement within nine months from their commencement, and after examination of all documentary proof submitted, the Contracting Parties will agree on a mediator. In the event of the Contracting Parties failing to reach agreement on the person of the mediator, they shall agree to request the Sovereign of either Denmark, Norway or Sweden to nominate such mediator. The Contracting Parties undertake to be bound by the proposals of the mediator.

IN FAITH WHEREOF the undersigned representatives duly authorized thereto have signed the present Agreement.

DONE at Luxembourg this tenth day of September, 1952, in two originals, in the English language, one copy of which shall be furnished to each one of the Contracting Parties.

For the Government of the Federal Republic of Germany
signed: Böhm

For the Government of Israel
signed: Shinnar signed: G. Josephthal

c) Die Israelische Regierung erkennt den Grundsatz an, daß für das in Artikel 1 dieses Abkommens bezeichnete Vermögen eine Entschädigung in Höhe des in den vorgesehenen Verhandlungen festzustellenden Wertes zu leisten ist.

d) Die Israelische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß der sich durch die Verhandlungen ergebende Entschädigungsbetrag in Deutscher Mark zu zahlen ist, und zwar aus dem DM-Konto der Israelischen Mission bei der Bank deutscher Länder oder einer an ihre Stelle tretenden Zentralnotenbank. Hinsichtlich dieses Betrages finden die in dem heute von der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel unterzeichneten Abkommen vorgesehenen Bestimmungen, soweit sie die Verwendung der auf das besagte Konto der Israelischen Mission eingezahlten Beträge betreffen, keine Anwendung.

Artikel 5

Die Verhandlungen berühren in keiner Weise bereits geschlossene Abkommen oder noch laufende oder künftige Verhandlungen über die Rückgabe oder Entschädigung von Vermögen im Sinne von § 2 Abs. e) des „Gesetzes über deutsches Vermögen von 5710 bis 1950", soweit es kirchlichen oder karitativen Organisationen gehört hat oder noch gehört.

Artikel 6

Die Israelische Regierung verpflichtet sich, in den Verhandlungen auf Anforderung alle ihr zugänglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des deutschen Vermögens oder die Ermittlung seines Wertes von Bedeutung sein können.

Artikel 7

Sollten die Verhandlungen nicht innerhalb von neun Monaten nach ihrem Beginn und nach Prüfung des gesamten vorgelegten Beweismaterials zu einer Einigung führen, so werden sich die beiden Regierungen auf einen Vermittler einigen. Im Falle der Nichteinigung über die Person des Vermittlers werden die Vertragschließenden Parteien einen der Souveräne Dänemarks, Norwegens oder Schwedens einverständlich bitten, den Vermittler zu ernennen. Die Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, die Vorschläge des Vermittlers als bindend anzunehmen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Vertreter auf Grund gehöriger Vollmachten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN in Luxemburg am zehnten September 1952 in englischer Sprache in zwei Ausfertigungen, von denen jede der Vertragschließenden Parteien eine Ausfertigung erhält.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland:
gez. Böhm

Für die Regierung
des Staates Israel:
gez. Shinnar gez. G. Josephthal

Anlage V

Stellungnahme des Bundesrates

§ 13 ist die nachstehende Fassung zu geben:

„§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin."

Begründung

Mit dem Änderungsvorschlag erhält die Berlin-Klausel die übliche Fassung.

Anlage VI

Gegenäußerung der Bundesregierung zum Beschluß des Bundesrates vom 10. Juli 1964

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Bo 19 061 8. 64